

Frau Kommissionspräsidentin
Barbara Steinemann
Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Per Mail: info.strafrecht@bj.admin.ch

Zürich, 29. Okt 2026

Stellungnahme von Freikirchen.ch zu Pa. Iv. 18.434 «Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen»

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Dachverband Freikirchen.ch dankt für die Möglichkeit, zur vorgeschlagenen Änderung des Strafbuches Stellung zu nehmen.

1. Ausgangslage und grundsätzliche Haltung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, sexueller Ausbeutung und Machtmissbrauch ist für den Dachverband Freikirchen.ch ein zentrales Anliegen. Gemeinsam mit der Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA) engagieren wir uns im Netzwerk «Gemeinsam gegen Grenzverletzung» für wirksame Schutzkonzepte und eine Kultur des Hinschauens in Kirchen und christlichen Organisationen.

Dieser Schutz muss auch im digitalen Raum gewährleistet sein. Über soziale Netzwerke, Messenger und Gaming-Plattformen können Erwachsene, oft unter falscher Identität, das Vertrauen von Minderjährigen gewinnen und sie schrittweise in sexualisierte Gespräche verwickeln. Solche Übergriffe können die persönliche Integrität und die sexuelle Entwicklung eines Kindes erheblich gefährden, auch ohne körperlichen Kontakt.

Das geltende Strafrecht erfasst nicht alle Formen solcher Kommunikation. Der vorgeschlagene Art. 187bis E-StGB soll diese Schutzlücke schliessen.

Freikirchen.ch begrüsst die Schaffung eines eigenständigen Straftatbestands zur sexuellen Kommunikation mit Kindern und unterstützt die vorgeschlagene Gesetzesänderung.

2. Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

Art. 187bis VE-StGB – Sexuelle Kommunikation mit Kindern

Freikirchen.ch unterstützt die Strafbarkeit gefährdender sexueller Kommunikation mit Kindern unter 16 Jahren. Wir begrüssen insbesondere, dass weder ein körperlicher Übergriff noch ein nachgewiesener Schaden vorausgesetzt wird und die Strafverfolgung von Amtes wegen erfolgt. Die technologieneutrale Formulierung ist sachgerecht, da Grenzverletzungen sowohl online als auch offline stattfinden können.

Die Formulierung ermöglicht eine Abgrenzung gegenüber legitimer Sexualaufklärung und Beratung. Altersgerechte Gespräche von Eltern mit ihren Kindern sowie pädagogische, medizinische und seelsorgerliche Beratung dürfen nicht kriminalisiert werden. Gleichzeitig darf ein angeblich erzieherischer oder seelsorgerlicher Zweck nicht als Vorwand für sexuelle Grenzverletzungen dienen.

Bei der weiteren Ausarbeitung regen wir an, auch 16- und 17-Jährige besser vor gezielter sexueller Manipulation durch deutlich ältere Erwachsene zu schützen. Ein entsprechender ergänzender strafrechtlicher Schutz sollte geprüft werden.

Art. 67 Abs. 3 Bst. b VE-StGB – Tätigkeitsverbot

Freikirchen.ch unterstützt die Aufnahme des neuen Straftatbestands in die Bestimmungen über das Tätigkeitsverbot. Gerade in Kirchen, Vereinen und Jugendorganisationen, in denen Erwachsene regelmässig mit Minderjährigen arbeiten, ist dieses Instrument eine wichtige Ergänzung zu bestehenden Schutzkonzepten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Schneeberger'.

Peter Schneeberger, Präsident Dachverband Freikirchen Schweiz, peter.schneeberger@feg.ch